

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Estenfeld

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabplatzgebühren,
 - b) Überführungs- und Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 3

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Grabplatzgebühren (§ 4) entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. des Bestattungsanspruchs, dem Wiedererwerb einer Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die sonstigen Gebühren (§§ 5 und 6) entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre
- | | |
|---|-----------|
| a) Reiheneinzelgrabstätten | 350,-- € |
| b) Reihendoppelgrabstätten | 625,-- € |
| c) Urnenreihengrabstätten | 250,-- € |
| d) <i>Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren</i> | 120,-- €. |
- (2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.
- (3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1 *mindestens jedoch 10,-- €* erhoben.
- (4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 - 3.

§ 5 Überführungs- und Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 16,-- € pro angefangenen Tag erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe
- | | |
|---------------------------|----------|
| von 2,40 m betragen | 450,-- € |
| in einer Tiefe von 1,80 m | 370,-- € |
| bei einem Urnengrab | 146,-- € |
- einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr.
- (3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges oder der Urne zur Grabstätte und die Einsenkung des Sarges oder der Urne wird von Sargträgern vollzogen. Hierfür sind bei Sargbestattung 95,-- € bei Urnenbestattung 56,-- € zu entrichten.
- (4) Bei Beerdigungen, die außerhalb der Dienstzeiten des gemeindlichen Bauhofes, freitagnachmittags oder samstags, durchgeführt werden, wird auf die Gebühren der Absätze 2 und 3 ein Zuschlag von 25% erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- (1) Gebühren für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten im gemeindlichen Friedhof nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 11,-- €.
- (2) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen 10% der jeweils gültigen Gebühren nach § 4 dieser Satzung.

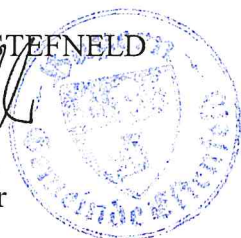
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung. in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20. April 1998 außer Kraft.

Estenfeld, den 10. Februar 2003

GEMEINDE ESTEFNELD



Michael Weber,
1. Bürgermeister

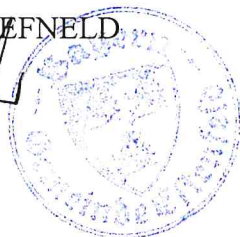


Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) ist mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für die kommunalen Abgabesatzungen entfallen. Die vorgenannte Satzung ist deshalb genehmigungsfrei und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Estenfeld, den 11. Februar 2003

GEMEINDE ESTEFNELD


Michael Weber
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 11. Februar 2003
abgenommen am: 25. Februar 2003